

1320/10/05

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG)

Aufstiegsverbot für unbemannte Fluggeräte (UFG) von Donnerstag, den 15. August bis Mittwoch, den 21. August 2024 über dem Gebiet der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Volkach erlässt als Behörde der Stadt Volkach folgende

Allgemeinverfügung:

1.1. In der Zeit von **Donnerstag, den 15. August 2024 - 10.00 Uhr bis Mittwoch, den 21. August 2024 - 05.00 Uhr** dürfen über das Verbot nach § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung hinaus keine unbemannten Fluggeräte in den **Luftraum über dem Weinfestplatz Hindenburgpark und dem Schaustellerbereich am Freibad Volkach, Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen**, (Drohnen, Quadrocopter, Hexacopter, Octocopter, Ballons, Drachen, etc.) aufsteigen.

1.2. Der Sperrbezirk umfasst die Fläche des Weinfestplatzes und des Schaustellerbereiches, die sich aus der als **Anlage 1** zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte - die Bestandteil dieser Verfügung ist - innerhalb der rot schraffierten Fläche ergibt.

3. Über Ausnahmen vom Verbot entscheidet auf Antrag die Stadt Volkach – Amt für öffentliche Sicherheit & Ordnung im Benehmen mit der Einsatzleitung der Polizei. § 21a Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1.1. bis 1.2. getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffern 1.1. bis 1.2. der Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Verwaltungsgemeinschaft Volkach aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Anordnungen für den Einzelfall im Sinn von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach den Art. 29 ff. des VwZVG vollstreckt werden, wenn die Anordnung unanfechtbar geworden oder die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist.

Volkach, den 15. Juli 2024

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

Aufstiegsverbot für unbemannte Fluggeräte (UFG) von Donnerstag, den 15. August bis Mittwoch, den 21. August 2024 über dem Gebiet der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen

ANLAGE 1

Gesperrter Luftraum über dem Weinfestplatz Hindenburgpark und dem Schaustellerbereich am Freibad Volkach in der Zeit von Donnerstag, den 15. August 2024 - 10.00 Uhr bis Mittwoch, den 21. August 2024 - 05.00 Uhr

